

prinzipes zwischen Leistung und Gegenleistung. Vgl. *Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 17. Aug. 1927*, RGBl. II, S. 523:

Art. 26, Abs. 7: „... In allen Fällen genießen die vorerwähnten Gesellschaften nach ihrer Zulassung die gleichen Rechte, die in dieser Beziehung den Gesellschaften gleicher Art der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder zugestanden werden.

*Die Vereinbarung der Meistbegünstigung gestattet jedoch keinem der Hohen Vertragsschließenden Teile, für seine Gesellschaften eine günstigere Behandlung zu verlangen als die Behandlung, die er selbst den Gesellschaften des anderen Teiles zugestehen würde*¹.“

Einer derartigen Abmachung liegt die Erwägung zugrunde, daß es unbillig wäre, wenn ein Vertragsteil vom Gegner einen Vorteil fordern dürfte, den er selbst dem Gegner versagt. Verlangt er auf Grund der Meistbegünstigungsklausel für seine Gesellschaften eine günstigere Behandlung, so soll er als Gegenleistung den Gesellschaften des Gegners die gleiche Behandlung zuteil werden lassen. Die „Gleichbehandlung“ bildet hier jedoch nur den Maßstab für eine adäquate Gegenleistung. Ein besonderes Interesse gerade an der „Gleichbehandlung“ besteht für die Vertragsparteien nicht, da keine unmittelbaren wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen der Behandlung der französischen Gesellschaften in Deutschland und der Behandlung der deutschen Gesellschaften in Frankreich gegeben sind. Die Behandlung der französischen Gesellschaften in Deutschland ist grundsätzlich auf das Prosperieren der deutschen Gesellschaften in Frankreich ohne Einfluß.

Anders als bei der Gegenseitigkeitsklausel bildet die „Gleichbehandlung“ den eigentlichen Kern der Meistbegünstigungsklausel und der Inländerklausel. Hier erhält der berechtigte Staat durch das Gleichbehandlungsversprechen für seine Waren und Angehörigen die Gewähr, beim verpflichteten Staate handelspolitisch keinen ungünstigeren Konkurrenzbedingungen als die Angehörigen und Waren der meistbegünstigten Nation bzw. als die Inländer selbst unterworfen zu werden. Die günstigere Behandlung der Angehörigen des „dritten“ Staates bzw. der Inländer wirkt sich somit unmittelbar als eine positive Schädigung des „berechtigten“ Staates aus, da er in seiner Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt wird.

2. Die drei Klauseln werden in den Handelsverträgen häufig kombiniert.

Die Kombination der Meistbegünstigungsklausel mit der Inländerklausel findet sich z. B. im *Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Finnland vom 26. Juni 1926*, RGBl. II, S. 557:

¹ Art. 26 enthält eine Kombination der Gegenseitigkeitsklausel mit der Meistbegünstigungsklausel. Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 6 unten.